Elfter Teil.

Steuern und Abgaben.

1) **Opferpfennig**, auch **goldener Pfennig**, die von allen 13 Jahre alten Juden beiderlei Geschlechts an den deutschen Kaiser oder König zu entrichtende jährliche Kopfsteuer von einem Goldgulden, welche seit dem Übergang seiner Hoheitsrechte auf die Stadt im Jahr 1372 anscheinend von dieser entrichtet worden ist. Ich schließe dies wenigstens aus einem Bericht des Jahres 1751, wonach die Stadt aus den sich auf 12000 Gulden belaufenden Einnahmen von der Judenschaft 300 Gulden an den Kaiser zu zahlen hatte. In den Jahren 1617, 1661 und 1719 kam es wegen des Opferpfennigs und der Kronsteuer zu Kommissionsverhandlungen und Vergleichen. 1661 wurde ersterer auf 150 Gulden ermäßigt, 1804 abgeschafft. Er ist mit dem sogenannten Judenleibzoll identisch gewesen; siehe auch Nr. 17.

2) **Kronsteuer** oder **dritter Pfennig**, auch **Service-** und **Krönungskostengelder** genannt. Jedes Mal, wenn der Römische Kaiser oder König gen Frankfurt kam, hatten die Juden die Kanzlei mit Pergament, den Hof mit Bettung und die Küche mit Kesseln zu versehen und für Sieben seiner Amtleute je 5 Pfund Heller zu zahlen.

Diese Leistungen wurden im Jahr 1490 bei Anwesenheit des Kaisers Maximilian auf 300 Gulden veranschlagt, welche Summe später auf 400 Gulden erhöht wurde. Im Jahr 1764 zahlte die Judenschaft per Monat 200 Gulden Krönungskostengelder.

3) **Stättigkeitsabgabe**, genannt **Judenzins** oder **Judenbede**, eine kraft Vereinbarung für jedes Jahr des erteilten Schutzes, der sogen. Stättigkeit, von dem Haushaltungsvorstand an Martini zu zahlende städtische Pauschalsteuer. Ihr rechtlicher Charakter hat sich verschiedentlich geändert. Namentlich ist die Zeit vor und nach der Erbauung der Judengasse zu unterscheiden.

a) Vor der Erbauung (1462), da die Juden teilweise noch ihre eigenen Häuser besaßen, hat sie vorwiegend die Eigenschaften einer Vermögens- und Gewerbesteuer in sich vereinigt. So wird 1443 der Witwe Heve (Eva) Epstein zum Buchsbaum und ihrem Eidam gestattet: daß sie alle lihen (verleihen) mögen umb 70 Gulden.

b) Seit Erbauung der Judenhäuser durch den Rat und ihrer Verleihung an die einzelnen Judenfamilien stand das Haus und der von ihm zu zahlende Zins bei der Stättigkeitsabgabe im Vordergrund; daher die Redewendungen, daß Simon

von Weisenau 80 Gulden Stättigkeit aus dem Haus zum Hirsch zu geben habe, und noch deutlicher: daß er aus diesem Haus an Zins und Stättigkeit 80 Gulden zu geben habe. Im Jahr 1556 wurde mit einer Scheidung der beiden Bestandteile der Gesamtsteuer begonnen und seit 1577 der Hauszins stets gesondert von der damals eingeführten jährlichen Vermögenssteuer eingefordert und verbucht. Hiermit hatte die alte Pauschalsteuer ihr Ende erreicht; siehe auch Nr. 20.

4) **Verehrungen an die Bürgermeister.** Beide Bürgermeister, der ältere wie der jüngere, erhielten bis zur neuen Visitationsordnung von 1614 bei Antretung ihres Amtes im Mai je 6 Reichstaler und jede Messe als Verehrung 20 Reichstaler, also jährlich jeder 46 Reichstaler, ferner von jedem Juden, welcher Sonntags ausging, einen Groschen zu 4 Kreuzern und vom Judenstudenten- und Nachtgeld ein Drittel. Wegen der Meßverehrungen an die Bürgermeister fanden in den Jahren 1727 und 1728 Verhandlungen statt und 1756 erging eine sie regelnde kaiserliche Resolution.

5) **Neujahrsgeschenke an die Schöffen,** welche bereits 1492 als eine feste Abgabe erwähnt werden und in der Lieferung von Pfeffer und Palatin (?) bestanden. Als im Jahr 1630 die Judenvorsteher (Baumeister) anzeigten, daß sie den Palatin nicht mehr bekommen könnten, aber das Beste nach diesem bei den Gewürzhändlern zu Neujahr kaufen wollten, wurde 1630 beschlossen, daß sie neben dem Pfeffer 2 Pfund des besten Ingwers zu liefern hätten. Im 18. Jahrhundert waren Neujahrsgelder an die Magistratspersonen, an die Stadtbeamten und an das Militär zu entrichten.

6) **Ungeld vom Wein,** die mit der übrigen Bevölkerung gemeinschaftliche, von den Weinzäpfern zu entrichtende bedeutende Abgabe, welche z. B. in den Jahren 1634 bis 1636 im vierten Maß (25 Prozent) bestanden und vom 22. Oktober 1635 bis 24. März 1636: 403 Gulden, vom 5. April bis 6. Juni 1636: 215 Gulden ertragen hat. Bald darauf wurde sie auf den festen Betrag von jährlich 400 Gulden, dann auf 300 Gulden festgesetzt und war am 1. Mai zahlbar.

7) **Weinschankgebühr** des Judenwirts für die ausschließliche Gestattung des Einzelausschankes des Trinkweins, welche Gebühr nach Kriegk zuerst 1389 vorkommt, im Jahr 1508 von dem Wirt Knebel zum Elefanten mit 9 Gulden bezahlt und seit 1544 bei Einführung des Schutzgeldes von 2000 Gulden erlassen worden ist.

8) **Das Beerdigungsgeld** für die den Juden zu Gelnhausen, Aschaffenburg, Hanau, Windecken, Münzenberg und anderen benachbarten Orten von 1424—1505 erteilte Erlaubnis, ihre Toten auf dem hiesigen Judenfriedhof zu beerdigen. Die Abgabe betrug 1439 für die Alten je 2 Gulden, für die Kinder je 1/2 Gulden. Später wurde sie auf 3 Gulden erhöht. Im Jahr 1505 verbot der Rat bei Meidung einer Strafe von 10 Gulden das Beerdigen fremder Juden.

9) **Studentengeld,** eine Gebühr für die Erlaubnis, Studenten, sogen. Schalantsjungen, zu halten. Aus dem Jahr 1439 wird uns berichtet, daß die Studenten alle Jahre zu zwei Zeiten hierher gekommen seien und ferner nur dann zugelassen würden, wenn für sie jedesmal 10 Gulden, also im ganzen Jahr 20 Gulden, oder für jede Nacht

das Nachtgeld von einem Behemschen (Groschen) bezahlt würden. Demgemäß erhielt der Rabbi Nathan Epstein 1447 die Erlaubnis, 6 Studenten gegen Zahlung der 10 Gulden zu halten. Das Studentengeld wurde zusammen mit dem Nachtgeld erhoben. Es betrug 1618 nur 6 Gulden und später stets 7 Gulden. Von dem Gesamterträgnis, welches sich im Jahr 1500 auf 53 Gulden, 1510 auf 23 Gulden und 1530 auf 71 Gulden belief, erhielt 1500 jeder der beiden Bürgermeister ein Drittel, der Rat das restliche Drittel; bald darauf fiel es ausschließlich den ersteren zu.

10) **Nachtgeld,** eine Abgabe von 1 Albus = 4 Hellern, welche die zu Nachtzeit beherbergten fremden Juden für jede Nacht in die verschlossene Nachtgeldbüchse zu zahlen hatten. Das Geld wurde alle Messe an die zwei Herren Bürgermeister als Teil ihres Amtseinkommens, seit Herbst 1613 jedoch an das Rechneiamt abzüglich einer Gebühr von 6, dann 7 Gulden für den Rechenmeister abgeliefert. Aus dem Erträgnis der Nachtgeldbüchse läßt sich der Besuch der Frankfurter Messen durch fremde Juden ersehen.

Es gingen ein:

	Ostermesse	Herbstmesse		Ostermesse	Herbstmesse
1613	—	43 fl. 8 b. 6 ₰	1622	81 fl. 7 b. 2 ₰	—
1614	97 fl. 10 b. 2 ₰	—	1623	—	97 fl. 14 b. 4 ₰
1615	—	—	1624	—	43 fl. 21 b. 6 ₰
1616	43 fl. 13 b. 2 ₰	53 fl.	1626	17 fl. 3 b. 2 ₰	(es sind wenig
1617	51 fl. 4 b. 8 ₰	70 fl.		Juden hier gewesen)	
1618	48 fl. 16 b. 8 ₰	55 fl. 3 b. 6 ₰	1629	—	12 fl. 23 b. 8 ₰
1619	42 fl. 21 b. 6 ₰	36 fl. 11 b. 2 ₰	1634	—	11 fl. 6 b. 4 ₰
1620	60 fl. 2 b. 4 ₰	32 fl. 6 b.	1637	nichts fällig.	
1621	32 fl. 12 b.	10 fl. 4 b.			

Das Nachtgeld ist gegen 1700 von 4 auf 6 Heller erhöht worden und ergab halbjährlich etwa 17—19 Gulden. Es wurde an den Toren gegen Aushändigung eines Zettels bezahlt.

11) **Haus- und Grundzins,** eine Gebäude- und Grundsteuer, deren rechtlicher Charakter sich im Lauf der Zeit wesentlich geändert hat. Ursprünglich ein reiner Mietzins für die von der Stadt auf ihrem Grund und Boden und auf ihre Kosten erbauten ersten Häuser der Judengasse, schwächte er sich infolge davon, daß der Rat sich bereits 1465 darauf beschränkte, den stark zunehmenden Juden die Erlaubnis zum Bau neuer Häuser auf deren Kosten zu erteilen, allmählich zu einem superfiziarischen Bodenzins und schließlich, als die Juden nach ihrem eigenen Immobiliar- und Hypothekenrecht die Häuser verkauften und verpfändeten, tatsächlich zu einer rein öffentlich-rechtlichen Gebäude- und Grundsteuer ab. Diese Entwickelung hat sich bereits im 16. Jahrhundert angebahnt. Im Jahr 1553 wurde beratschlagt, wie den Verfügungen von Juden über die Häuser zu steuern sei, und 1568 wurde ein Kaufvertrag, durch welchen Seligmann (Gelhäuser) dem Meyer (Haas) seine Gerechtigkeit an dem Haus zum Stiefel um 600 Gulden verkauft hatte, nicht anerkannt und das Haus einem anderen Juden verliehen.

Bei Abbruch der Judengasse hat die Stadt zwar ihr Obereigentum an den Häusern geltend gemacht und in vielen Fällen die gutwillige Anerkennung dieses Anspruches erreicht, jedoch einen von ihr geführten Prozeß gegen einen Widerspenstigen verloren. Im Jahr 1463 wurden 6 Häuser um 20—25 Gulden Zins verliehen. Wie ich bereits bei der alten Stättigkeitsabgabe (Nr. 3) ausgeführt habe, stand seit der Erbauung der Judengasse 1461—1462 der Hauszins bei der zu zahlenden Pauschalsteuer derart im Vordergrund, daß er mit dieser geradezu als gleichbedeutend gebraucht wurde. So heißt es im Bericht der Rechenherren vom Jahr 1502, daß ein jeglicher aus seinem Haus, das ihm der Rat verliehen habe, alle Jahre den bestimmten Betrag als Zins (= Hauszins und Stättigkeit) zu geben habe. Im Jahr 1505 berichten sie weiterhin, daß sie den nachbenannten Juden für die drei nächstkünftigen Jahre die Stättigkeit zugesagt und des Rats Häuser in der Judengasse verliehen haben, jährlich um dieselbe Zeit an Zins daraus zu geben als hernach geschrieben steht.

Bis zum Jahr 1556 wurde der Hauszins zusammen mit der Vermögenssteuer alljährlich als Pauschalsumme erhoben, sodaß sein Betrag sich nur gelegentlich feststellen läßt. Seit dieser Zeit wird er für sich als besonderer Einnahmeposten im Rechenbuch verbucht. Er war an Jakobi, seit 1619 stets am 1. März jeden Jahres zahlbar und betrug 1560—70: 12—1300 Gulden, 1571—80: 1358—1822 Gulden, 1584—93: 2107 Gulden in Gold, 1594—99: 2130 Gulden in Gold, seit 1610: 2280 Gulden in Gold, deren Umrechnung in Silber je nach dem Geldkurs und den Münzsorten verschiedene Beträge ergab, so 1624: 2269 Königsthaler zu 25 Batzen, seit 1634: 2295 Königsthaler nebst 5 Prozent Aufwechsel (Agio) = 4016 Gulden 6 Batzen, bald darauf stets 3959 $^3/_8$ Gulden. Jedes Haus hatte hierzu seinen festen Zins beizusteuern. Der Reichshofrat bestimmte 1720 und 1723, daß der Goldgulden wie bisher nur mit 1 $^3/_4$ Silbergulden berechnet werden dürfe.

12) **Schutzgeld**, später **Schatzgeld** genannt, eine sowohl von der Kopfsteuer wie von der Stättigkeitsabgabe und der Vermögenssteuer wohl zu unterscheidende Abgabe der Judenschaft, welche von ihr als Gesamtheit, als Gemeinde, bezahlt und am 16. Oktober **1544** auf 2000 Gulden, zahlbar in guter Reichswährung mit je 1000 Gulden an Johannis Baptistae (Fastenmesse) und an Johannis Evangelistae (Weihnachten), festgesetzt wurde. Vor dieser Zeit war das Schutzgeld nur gelegentlich als außerordentliche Steuer oder Geschenk bei Erteilung der dreijährigen Stättigkeit, so 1407 mit 688 Gulden, 1447 mit 400 Gulden, 1507 mit 1000 Gulden, 1510 mit 600 Gulden, erhoben worden.

13) **Stättigkeitserneuerungsgebühr**, eine bis zur Aufschließung der Judengasse von jedem Ehepaar zu entrichtende Gebühr von einem Goldgulden in specie für den auf je drei Jahre zu erneuernden Schutz (Stättigkeit) und für die hiermit zusammenhängende Eintragung in die Stättigkeitsliste. So wurden laut Rechenbuch des Rates im Mai 1619 370 Personen (Familienoberhäupter) eingeschrieben, von welchen jede einen Goldgulden zu 27 Batzen bezahlte, was 666 Gulden ergab. Nachdem am 1. März 1622 die drei Jahre der Stättigkeit abgelaufen waren, hatte sich nach Herkommen ein

Jeder von neuem gegen Erstattung der Gebühr von einem Goldgulden in die Stättigkeit einschreiben zu lassen. Die Zahl der diese Gebühr entrichtenden Personen ergibt einen bisher nicht beachteten, wichtigen Maßstab zur Berechnung der jüdischen Bevölkerung. Sie fällt keineswegs mit der Zahl der im städtischen Rechenbuch eingetragenen Steuerzahler zusammen, sondern ist gelegentlich größer, meistens aber geringer gewesen. Ich verweise auf den 14. Teil dieses Buches, in welchem ich die betreffenden Zahlen mitgeteilt habe.

Gegen 1700 war die Gebühr für die alle drei Jahre zu erneuernde Stättigkeit von jedem Ehepaar mit $2^1/_2$ Gulden und alle halbe Jahr 35 Kreuzer zu bezahlen.

14) **Gartenzins**, auch **Graben- und Gartenzins** genannt, ein Zins für die Überlassung des hinter den Häusern gelegenen alten Stadtgrabens und der sich daran anschließenden Gärten. Er betrug 1550: 40 Gulden, 1560: 170 Gulden, wovon 80 Gulden auf den Teil von der Schützenstube bis an den Judenwall und 90 Gulden auf den Graben von der Bornheimer Pforte bis an den Stadtgraben entfielen. Seit dem Jahre 1580 wurde er zusammen mit dem Kappenzins (80 Gulden) unter der Bezeichnung: Kappen- und Gartenzins mit jährlich 250 Gulden an Jakobi (September), später zu Johanni erhoben. Er war bis 1614 in Philippstalern à $1^1/_2$ Gulden (90 Kreuzer), seit 1618 in Königstalern à 23 Batzen nebst einem Aufschlag von $^1/_{10}$ Königstaler für die Hälfte zu bezahlen.

15) **Kappenzins**, eine Abgabe von jährlich 80 Gulden für die am 23. April 1549 erteilte Befreiung vom Kappentragen. Der Zins war an Walpurgis fällig und wurde seit 1580 zusammen mit dem Gartenzins erhoben.

16) **Herdschilling**, eine in den Jahren 1556 und 1567 mit einem Goldgulden = einem Silbergulden sechs Batzen erhobene Abgabe, welche von jeder Feuerstätte zu entrichten war. Seit 1577 wurde sie nur mit 12 Batzen = $^1/_2$ Gulden berechnet und zusammen mit der Kopfsteuer (14 Batzen) im Gesamtbetrage von 1 Gulden 2 Batzen erhoben.

17) **Kopfsteuer**, eine seit 1577 zugleich mit dem Herdschilling (12 Batzen) erhobene, von jedem steuerpflichtigen Haushaltungsvorstande zu zahlende Abgabe von 14 Batzen, sodaß jeder, selbst der ärmste Jude, für Beides 1 Gulden 2 Batzen zu bezahlen hatte. Ich vermute, daß diese Steuer vom Rat als Aequivalent für den an den Kaiser zu zahlenden goldnen Opferpfennig (siehe Nr. 1) erhoben worden ist.

18) **Einschreibegeld** bei Aufnahme in die Stättigkeit (den Schutz) und für Einschreibung in die Liste auf ein bestimmtes Haus, wobei zwischen Einheimischen und fremden, zuziehenden Juden unterschieden wurde. Im letzteren Falle war es seit 1574 sowohl von fremden Männern wie auch von fremden Weibern, welche sich hierher verheirateten, zu entrichten und betrug für jede Person 1581 10 Goldgulden, wurde im Juni 1587 auf 12, 1610 auf 20 und 1616 auf 24 Goldgulden erhöht, welche zuerst mit 43 Silbergulden 18 Batzen, dann lange Jahre mit 48 Silbergulden und bis 1717 mit 60 Silbergulden zu bezahlen waren. Fremde Juden und Jüdinnen kamen fast nur durch Verheiratung in die vielbegehrte hiesige Stättigkeit. Die Männer wurden hierbei

regelmäßig in das Haus ihrer Schwiegereltern aufgenommen. Das Einschreibegeld der fremden Juden entsprach dem von jedem Fremden zu zahlenden Antrittsgeld, welches im Mittelalter für Christen 3 Pfund Heller = $2^1/_2$ Gulden betragen hatte. Wenn die einzuschreibenden Eheleute beide Einheimische waren, hatte jede Person das Einschreibegeld mit $2^1/_2$ Gulden zu bezahlen. Am 24. Mai 1808 erließ der Fürstprimas eine besondere Verordnung wegen Einschreibung der Juden.

19) **Die Juden-Boleten,** auch **Billeten,** die Erlaubnisgebühr von 3 Groschen à 4 Kreuzer für den ihnen 1469 verbotenen Ausgang aus der Judengasse an Sonn- und Feiertagen. Von den drei Groschen kamen zwei den Bürgermeisterknechten, einer dem Bürgermeister, seit 1614 dem Rechneiamt zu. Die Gebühr wurde von dem Kanzleisubstituten einkassiert und in der Ostermesse 1614 von 59 Juden, in der Ostermesse 1630 von 267 Personen mit 86 Gulden bezahlt. Im April 1621 gingen nur 19 Gulden 6 Batzen, in der Herbstmesse desselben Jahres aber 245 Gulden 16 Batzen 8 Heller ein. Im 18. Jahrhundert kostete der Erlaubnisschein (Passierzettel) 1 Gulden, in Meßzeiten 50 Kreuzer. Im April 1798 wurden alle den freien Ausgang an Sonn- und Feiertagen betreffende Verbote gegen Zahlung von 1800 Gulden, zahlbar in zehn Jahresraten, aufgehoben.

20) **Judenschatzung (Beede),** eine mit der übrigen Bevölkerung gemeinsame, zuerst in den Jahren 1556 und 1567 und seit 1577 alljährlich erhobene direkte Steuer von $^1/_3$% des Vermögens, welche in halbjährlichen Raten bezahlt wurde und seit 1577 nicht über 50 Gulden ($^1/_3$% von 15 000 Gulden) stieg. Soweit die Vermögen mehr wie 15 000 Gulden betrugen, blieben sie steuerfrei. Vor dem Jahr 1556 wurde die Vermögenssteuer in Form eines Aufschlages zu dem Hauszins als Pauschalsumme erhoben, läßt sich daher nur gelegentlich ihrem Betrag nach feststellen.

Hierzu kamen noch außerordentliche Beiträge, namentlich in den Jahren 1683—1711, wobei das 1683 verlangte halbe Prozent vom ganzen Vermögen 4682 Gulden, 1688 das ganze Prozent 10 500 Gulden und 1690 das halbe Prozent 5250 Gulden ergab. Im Jahr 1800 wurde der Vermögensstand der ganzen Gemeinde auf rund sieben Millionen berechnet.

21) **Abzugsgeld und Leibesledigung,** genannt **der Zehnte Pfennig,** die seit 1575 von jedem Einwohner beim Wegzug zu zahlende Abgabe von einem Zehntel seines Vermögens. Da hiesige Juden nur äußerst selten ihre hiesige Stättigkeit aufgegeben haben, brachte der Zehnte Pfennig von ihnen dem Rat wenig genug ein. Er wurde später durch Verordnungen vom 4. August 1738 und 4. Oktober 1770 geregelt.

22) **Wachtgeld,** eine von der ganzen Bevölkerung zu zahlende Abgabe. Nachdem laut Ratsdekret vom 22. Mai 1588 zuerst 260 Gulden von den Baumeistern der Juden zur Belohnung und Unterhaltung der Wachen bezahlt worden waren, wurde ihnen vom Rat am 7. Oktober **1595** auferlegt, künftighin jährlich von jedem Haus in ihrer Gasse ein Wachtgeld von einem Gulden zu bezahlen. An Cathedra Petri (Februar) 1596 erschien es zum ersten Mal mit 149 Gulden für ebensoviel Häuser. Bald darauf wurde es auf $1^1/_4$ bis $1^1/_2$ Gulden erhöht und nicht blos für jedes Haus, sondern von jedem Steuerzahler erhoben. Im 18. Jahrhundert betrug es je nach dem Vermögen 1—3 Gulden.

23) **Judenbrunnenrohr,** eine durch Verordnung vom 16. August **1593** eingeführte und durch den Schulklepper einkassierte Heiratssteuer von 4 Gulden in Gold, welchen Betrag jeder sich verheiratende Jude zur Anschaffung eines Messingrohres für den Springbrunnen auf dem Samstagsberg zu entrichten hatte. Aus dem über diese Abgabe geführten, leider nicht vollständigen Register ist zu ersehen, daß in den 5 Jahren von 1593–98: 58 Eheschließungen, von 1599–1611 jährlich zwischen 10 und 21, 1679–89 zwischen 11 und 24 und seit 1701 stets nur 12 Eheschließungen stattgefunden haben.

24) **Soldatensteuer,** eine vorübergehende, in den Jahren 1619—1623 erhobene, je in 3 Monatsraten zu entrichtende Kriegs-Kontribution, welche am 26. November **1619** auf 700 Gulden, am 22. August 1620 auf 1500 Gulden und im Februar 1623 auf 400 Goldgulden à 5 Silbergulden = 2000 Gulden vereinbart wurde.

25) **Beisitzgebühr,** die von fremden Juden bezahlte Gebühr für die Erlaubnis, sich ohne Erwerb der Stättigkeit längere Zeit in der Judengasse aufzuhalten: der s. g. Beisitz. Ohne diese Erlaubnis durften fremde Juden außer den Meßzeiten (siehe Nachtgeld Nr. 10) nicht über 14 Tage beherbergt werden. In Ausführung dieses Verbotes fanden gelegentlich Visitationen der Judengasse statt, bei welchen die vier gemeinen weltlichen Richter von Haus zu Haus gingen. Als bei Beginn des 30jährigen Krieges verschiedene wohlhabende Juden hierher flüchteten, gestattete man ihnen den Beisitz auf bestimmte Zeit, so seit Anfang 1622 dem Michael von Paderborn gegen Zahlung von 6 Reichstalern auf je drei Monate, dem Jakob Dillmann von Hamburg seit April 1624 gegen 20 Reichstaler auf je ein halbes Jahr. Im Februar 1635 zahlten 28 fremde Juden und Jüdinnen 750 Gulden für den halbjährigen Beisitz.

26) **Fleischschätzergebühr,** eine zuerst im Jahre **1622** erwähnte, von dem Marktmeister in einer Büchse einzukassierende, kleine Abgabe vom geschlachteten Vieh. Diese sowie die beiden folgenden Abgaben wurden durch einen Vergleich vom Jahr 1703 geregelt, wonach die 6 Judenmetzger wöchentlich 39 Kreutzer Schätzgeld an das Fleischamt zu zahlen hatten.

27) **Fleischsteuer der Judenmetzger,** eine in den Jahren 1628—1648 erhobene große Abgabe von 2, dann 4 Pfennigen von jedem Pfund Fleisch, welche folgende Erträgnisse ergab:

Zuerst monatlich 100 Gulden	1200 Gulden,
im Jahr 1637	2000 Gulden,
30. April bis 18. November 1643	2260 Gulden 17 b. 2 ₰
18. November 1643 bis 28. Februar 1645 .	3799 Gulden 20 b.
3. Januar bis 26. Dezember 1646	3670 Gulden 6 b. 8 ₰
im Jahr 1647	3594 Gulden 20 b.
im Jahr 1648	2945 Gulden 11 b. 3 ₰.

28) **Schlachtabgabe von den Ochsen,** welche die Juden in ihrer Haushaltung schlachteten, als Ergänzung der von den Metzgern zu zahlenden Fleischsteuer. Sie betrug 1643 einen Batzen von jedem Gulden ($^1/_{24}$ des Wertes) und erbrachte 141 Gulden.

29) **Quartier- und Schanzengeld,** das von dem Juden zwecks Abwendung der Soldateneinquartierungen, Wachen und des Schanzenbaus von Herbst **1634** bis Juni 1661 regelmäßig gezahlte Geld, welches durch Dekret vom 13. November 1634 auf wöchentlich 300 Reichsthaler (im Jahr 23400 Gulden), 1635 auf monatlich 1000 Gulden ermäßigt und bis Oktober 1636 in dieser Höhe bezahlt wurde. Seitdem gingen folgende Beträge ein:

1637/38 : 6174 Gulden.		1650/51 : 3045 Gulden.	
1638/39 : 6612 „		1651/52 : 2350 „	
1639/40 : 3800 „		1652/53 : 2700 „	
1640/41 : 5320 „		1653/54 : 2000 „	
1641/42 : 6850 „		1654/55 : 1758 „	
1642/43 : 3604 „		1655/56 : 1892 „	
1643/44 : 5029½ „		1656/57 : 500 „	
1644/45 : 3300 „		1657/58 : 1400 „	
1645/46 : 3900 „		1658/59 : 1100 „	
1646/47 : 2600 „		1659/60 : 1600 „	
1647/48 : 2500 „		1660/61 : 1300 „	
1648/49 : 3354½ „		1663/64 : 712 „	15 Batzen.
1649/50 : 2850 „		5. Januar 1665 : 109 „	3 Batzen.

Das außerdem am 1. April zahlbare Quartiergeld von jährlich 450 Gulden bildete den von der Judenschaft zu zahlende Beitrag zu den Kosten der Quartiereinteilung der Stadt. Im Jahr 1759 zahlten die Juden an den französischen Kommandanten monatlich 2000 Gulden anstelle der von ihnen verlangten Stellung von 400 Betten „pour le soulagement des pauvres bourgeois.“ In der Zeit vom 22. Oktober 1792 bis 22. April 1798 zahlten sie zwecks Befreiung von allen Einquartierungslasten insgesamt 61350 Gulden. Durch Ratsbeschluß vom 19. August 1800 wurde das Einquartierungsgeld auf wöchentlich 800 Gulden festgesetzt, wogegen die Judenschaft beim Reichskammergericht Beschwerde erhob.

30) **Einlaßgeld,** eine an den Pforten zahlbare, seit Oktober **1635** erwähnte kleine Abgabe, welche jährlich 2—5 Gulden ertrug.

31) **Maklergebühr,** eine von jedem Judenmakler messentlich zu zahlende Gebühr von 5 Gulden, welche zuerst im Jahr **1655** von Jakob Hirschhorn, einem Makler in Wein, Frucht und Waren, erhoben wurde. Im März 1676 wurde sie von vier Judenmaklern bezahlt.

32) **Sitzgeld,** eine seit dem Brande (**1711**) eingeführte jährliche Abgabe von 400 Gulden für die Erlaubnis, sich der Antauchen bedienen zu dürfen (Sitzstuhlgerechtigkeit).

33) **Kanalabgabe** von jährlich 250 Gulden für die Säuberung der Antauchen durch die städtischen Arbeiter; ebenfalls seit dem Brande eingeführt.

34) **Gassenreinigungsbeitrag** von jährlich 120 Gulden.